

## Vorschriften,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend.

Erster Teil.

### Die erste juristische Prüfung.

#### § 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Rechtsgebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Prüfling vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit, und wo der Prüfling seiner aktiven Dienstpflicht im jetzenden Heere oder in der Marine genügt hat.

Gesuch und Lebenslauf sind von dem Prüfling eigenhändig zu schreiben.

Die näheren Bestimmungen in betreff der über den Besuch von Übungsvorlesungen vorzulegenden Zeugnisse werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bekannt gemacht.

#### § 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Prüfling über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

#### § 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Prüflings zu verfügen.